

Strafrecht BT

HS 2.2.1

Leistungserschleichung (§ 265 a StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

46

46

Leistungserschleichung (§ 265 a)

Achtung! Behalten Sie künftige Aktualisierungen im Blick!

Die Bundesregierung plant eine Herabstufung des Erschleichens von Leistungen zur Ordnungswidrigkeit. Siehe: Eckpunktepapier des BMJ zur Modernisierung des StGB, November 2023:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Modernisierung_Strafgesetzbuch.html?nn=110490

Möglicherweise entfällt der Straftatbestand § 265 a schon 2024 !

47

47

Leistungerschleichung (§ 265 a)

- Prüfungsschema -

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Leistung ... eines Automaten, Telekommunikationsnetz, Beförderung VK-Mittel, Zutritt Veranstaltung

b) Entgeltlichkeit der Leistung

c) Erschleichen = unberechtigtes Erlangen der Leistung durch unbefugtes Verhalten unter Umgehung v. Kontroll- oder Zugangseinrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen o.ä.

d) Schädigung (= Vermögensnachteil, wie bei § 263)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Absicht, Entgelt nicht (vollständig) zu entrichten

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Antragsersfordernis: § 265 a Abs. 3

48

48

Fall 12 (Leistungerschleichung)

S gem. § 265 a StGB

I. Objektiver Tatbestand

a) U-Bahn-Fahrt = kommt als „Leistung“ in Betracht

aber

b) Erschleichen (-), weil erst die Beförderungsleistung tatsächlich erlangt werden muss – hier noch keine Fahrt.

II. Ergebnis: § 265 a (-).

49

49

„Schwarzfahren“ im Massenverkehr als § 265a ?

Ein T-Shirt mit dem Schriftzug «Ich fahre schwarz» schützt einen Fahrgast ohne Ticket nicht vor Strafe. Das Amtsgericht Hannover verurteilte am Mittwoch einen 38-Jährigen, der dreimal ohne gültiges Ticket in der Straßenbahn erwischt worden war.



„Erschleichen“ ohne Erschleichen?

Zur Kontroverse über das Schwarzfahren, siehe einerseits BGHSt 53, 122 = NJW `09, 1097 (für Strafbarkeit ohne Täuschung einer Kontrollperson), andererseits Gaede (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/09-02/index.php?sz=8>)

50

50

Schwarzfahren im Massenverkehr als § 265 a?

Problem: Liegt ein „Erschleichen“ vor, wenn ohne Fahrschein keine Kontrolltechnik (z.B.: Drehkreuze) oder -personen passiert werden?

a) Erforderlich ist ein aktives Umgehen von oder Einwirken auf Sicherungsvorkehrungen, die die Zahlung des Entgeltes sicherstellen sollen (so h.M. in der Lehre und OLG Naumburg, zit. nach BGH 53, 122).
=> Im öffentlichen Massenverkehr in der Bundesrepublik zumeist (-) !

b) BGHSt 53, 122: Es reicht aus, dass der Fahrgast sich äußerlich „mit dem Anschein der Ordnungsgemäßheit“ seines Verhaltens umgibt.
(<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/08/4-117-08.php?referer=db>)

- In einem ähnlichen Fall wie auf der vorherigen Folie abgebildet hat das KG Berlin (NJW 2011, 2600 = <http://oj.is/284307>) eine Strafbarkeit bejaht. Der Anschein werde durch derartige T-Shirts nicht erschüttert, da diese für eine Provokation gehalten werden und nicht für jedermann lesbar seien. Kein § 265a, wenn eine Monatskarte nur vergessen wird ([BayObLG 27.5.2020](#)).

51

51

Weitere Beispiele für Leistungsautomaten i.S.v. § 265 a

- Musik-, Film-, Videoautomaten
- Spielautomaten mit mechanischer Freigabe (Billiard, Kegeln, Tischfußball); Fernrohre; Gepäckschließfach.
- Münzgeräte in Sonnen-, Fitnessstudios
- Decoder zur Karten-Nutzung von Pay-TV.

KEINE Leistungsautomaten sind hingegen:

- Alle Warenautomaten (Geräte, an denen Sachen erworben werden)
- Parkuhren (weil nur Nutzungsrecht eingeräumt wird: BayObLG 27.03.1991)
- SB-Waagen in Lebensmittelmärkten
- Geldautomaten

52